



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600/Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

164/06

Sitzungsvorlage

Datum: 01. Juni 06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	13.06.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2006	
3.				
4.				

Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Luisenstraße - 2. Bauabschnitt von Stolberger Straße bis Akazienhain
hier: Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung und Parkstreifen

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung und Parkstreifen in der Luisenstraße – 2. Bauabschnitt zwischen Stolberger Straße und Akazienhain - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 wird der Aufwand für den Bereich zwischen Stolberger Straße und Akazienhain als selbständiger Abschnitt abgerechnet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften I.V. 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Die Luisenstraße wurde im Abschnitt zwischen Stolberger Straße und Akazienhain im Anschluss an den im Jahre 2002 fertig gestellten 1. Bauabschnitt, welcher sich auf den Bereich zwischen Akazienhain und Buswendeschleife erstreckte, von der Stadt Eschweiler in 2004 und 2005 ausgebaut, wobei Fahrbahn, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung und Parkstreifen erneuert und verbessert wurden.

Der Umbau dieses Abschnitts wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 30.10.2003 beschlossen. Er war notwendig, da zum einen nach dem Abwasserbeseitigungskonzept eine Kanalsanierung vorgesehen war, zum anderen weil die Erneuerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen aufgrund des dort vorhandenen Schadensbildes im Zusammenhang mit der Kanalsanierung technisch und wirtschaftlich sinnvoll war.

Die **Fahrbahn** wies Risse in Längs- und Querrichtung auf. Außerdem waren vor allem im Bereich von Aufbrüchen der Versorgungsträger größere Schäden und Absackungen vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahme wurde diese aus einer 38 cm Frostschuttschicht, 14 cm Asphalttschicht 0/22 mm, 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm und 4 cm Splitt-Mastix-Asphalt 0/11 mm hergestellt. Im Zusammenhang mit der Fahrbahnerneuerung wurde auch die Straßenentwässerung erneuert.

Die **Gehwege** wiesen in Teilbereichen teilweise mehr oder weniger große Schäden und Absackungen an der bituminös befestigten Decke auf, teilweise waren auch Bordsteine beschädigt. Diese bestehen jetzt aus einem 8 cm Plattenbelag A 300 auf einer 13 cm Frostschuttschicht, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und einem 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch. Im Bereich der Zufahrten ist die Frostschuttschicht 8 cm und die hydraulisch gebundene Tragschicht 15 cm stark.

Auch die Decke der auf der östlichen Seite der Luisenstraße angelegten **Parkstreifen** wies teilweise größere Schäden in Form von Rissen in Längs- und Querrichtung bzw. Absackungen auf. Der Aufbau der Längsparkstreifen besteht aus der 23 cm Frostschuttschicht, 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht, 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch, auf dem 8 cm Betonsteinpflaster 15/20/8 cm, anthrazit (Tegula) verlegt sind.

Die damalige **Straßenbeleuchtung** bestand aus Peitschenmasten LPH 7,50 m, die nicht den Vorschriften der damals gültigen DIN 5044 entsprach. Für die jetzt der DIN 5044 entsprechenden Straßenbeleuchtung wurden 21 feuerverzinkte, konische Ausleger-Stahlrohrmaste mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m bestückt mit Siemens – Ansatzleuchten 5 NA 550 –2OS, in einem Abstand von 30,0 bis 35,0 m installiert.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 trägt die Stadt vom beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme den Kostenanteil, der auf die Inanspruchnahme der Straße durch die Allgemeinheit entfällt. Hierzu ist eine unterschiedliche Klassifizierung der Straßen in Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen pp. notwendig. Nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung sind als Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen anzusehen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen. Die Luisenstraße ist aufgrund ihrer Funktion im Verkehrsnetz der Stadt den Haupterschließungsstraßen zuzuordnen.

Nach der Anlage der Satzung vom 30.03.1990 ist der Anteil der Beitragspflichtigen bei Haupterschließungsstraßen wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	30 %
Gehwege	50 %
Straßenbeleuchtung	30 %
Straßenentwässerung	30 %
Parkstreifen	50 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt für die

Einrichtung	Beitragsfähiger Aufwand	Umlagefähiger Aufwand
Fahrbahn	221.429,27 €	66.428,78
Gehwege	167.630,16 €	83.815,08
Straßenbeleuchtung	29.936,98 €	8.981,09
Straßenentwässerung	91.001,15 €	27.300,34
Parkstreifen	37.223,73 €	18.611,87
Umlagefähiger Gesamtbetrag		205.137,16

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Derzeit werden die Ermittlungen zur Erhebung der Beiträge durchgeführt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt innerhalb des zweiten Halbjahres 2006.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht in der Regel mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Hierfür maßgebend ist das Datum der letzten Abnahme der Baumaßnahme. Die letzte Abnahme erfolgte am 17.11.2005 und bezog sich auf die Straßenbeleuchtung, da hier noch Anstricharbeiten an den Masten der seit Mai 2005 betriebenen Straßenbeleuchtung durchzuführen waren. Diese Anstricharbeiten waren mit Kosten von ca. 1.100,00 € verbunden, während die Gesamtkosten der Beleuchtungsanlage ca. 30.000,00 € betragen. Die Straßenbauarbeiten wurden bereits am 03.05.2005 abgenommen.

Zum Zeitpunkt der letzten Abnahme (17.11.2005) war bereits die Neufassung der KAG-Satzung vom 20.06.2005 (mit erhöhten Anliegeranteilen) in Kraft. Da sowohl im Zusammenhang mit der Neufassung der Beitragssatzung, in den Bürgerversammlungen für die Luisenstraße (2001 für den I. BA und 2003 für den II. BA), als auch in der Korrespondenz mit den Beitragspflichtigen während der Maßnahme, erklärt wurde, die Abrechnung der Beiträge erfolge auf der Grundlage der Satzung vom 30.03.1990, sähe sich die Stadt bei Anwendung der Neufassung der Satzung wegen dem nur geringen Wert der Anstrichkosten (ca. 1.100,00 €) dem Vorwurf ausgesetzt, das Entstehen der Beitragspflicht rechtsmissbräuchlich hinausgezögert zu haben. Denn es war zu jeder Zeit davon ausgegangen worden, dass die Maßnahme vor Inkrafttreten der neuen KAG-Satzung endgültig fertig gestellt würde. Dies wäre auch möglich gewesen, wenn auch die bereits im Mai 2005 funktionsfähige Beleuchtungsanlage gfls. mit dem Mangel des fehlenden Anstrichs abgenommen worden wäre. Inwieweit dieser Vorwurf in den verwaltungsgerichtlichen Instanzen entkräftet werden kann ist nicht absehbar. In Anbetracht dieser Rechtsunsicherheit und insbesondere aufgrund des im Vorfeld der Beitragserhebung bekundeten Willens, die Beiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung vom 30.03.1990 zu erheben, wird seitens der Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen vorgeschlagen, auf diesen Fall die Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 anzuwenden.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v.g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die genaue Ermittlung der Beiträge nach § 8 KAG muss noch durchgeführt werden. Die Einnahmen werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 2.6300.350100 –Anliegerbeiträge nach dem KAG- verbucht.